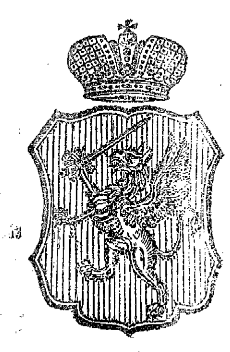
# Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



# Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 90. Суббота, 28. Ноября. Sonnabend, den 28. November 1853.


## ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

### Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

## Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

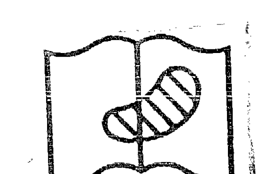
Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen zu veranstalten, ob ein in Riga inhaftirtes, paßloses taubstummes Mädchen, dessen Signalement umstehend angegeben worden, nicht etwa zu einer Stadt- oder Land-Gemeinde dieses Gouvernements gehört und im Ermittelungsfalle anher zu berichten.

Signalement des taubstummen Mädchens: Alter ungefähr 13 Jahre, Wuchs klein, Haare und Augenbrauen blond, Augen graubraun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn spitz, gespalten, Gesicht oval, glatt, Gesichtsfarbe blaß, Zähne gesund, die Knie sind ihm einwärts gekehrt und hat es in Folge dessen einen schleppenden Gang.

Den 16. November 1853. Nr. 5729.

## Proclamata.

Demnach von dem Herrn Staatsrath und Ritter Hermann Johann von Köhler nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification der zu dem vom gewesenen Herrn Landrichter Otto Christoph Baron von Budberg zum Besten Supplicantis Vaters des verstorbenen Titulairraths und Zollrentmeisters Johann Ernst Köhler am 17. März 1808 über 3540 Rthlr. Alb. ausgestellten, zwölf Monate a dato zahlbaren, jedoch am 17. März 1809 auf sechs Monate prolongirten, am 27. September 1809 durch den dermaligen öffentlichen Notar Johann Heinrich Oldecopp protestirten und am 15. Juli 1811 mit Vorbehalt des dem Livländischen Credit-System zustehenden Vorzugsrechts für sämmtliche an das Gut Kegeln cum appertinentiis et inventario habenden Forderungen und für die auf dem Gute Rosenblatt haftenden Bauerunterstützungsgelder dem Generalpfandbuche des Livl. Hofgerichts einverleibten Wechsel gehörigen, mit dem Ingrossations-Attestat der Hofgerichts-Krepost-Expedition versehenen, die Stelle des Schulddocuments vertretenden, dem Supplicanten abhanden gekommenen Wechselprotesturkunde ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche gegen die Mortification der qu. Wechselprotesturkunde aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen oder etwa Ansprüche und Forderungen an dieselbe formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen, die qu. Wechselprotesturkunde aber für nicht mehr giltig erklärt und an deren Stelle dem



на записку прихода и расхода, документовъ и доказательствъ не позже 1. Февраля 1854 г. При семъ Сиротскій Судъ считаетъ нужнымъ обратить вниманіе опекуновъ на то, что всѣ распоряженія сего Суда при открывающихся упущеніяхъ и безпорядкахъ со стороны опекуновъ будутъ немѣдленно исполнены, а именно: что въ случаѣ непредставленія предписанныхъ отчетовъ въ определенный срокъ, безъ представленія доказательствъ о причинахъ замѣдленія, опекуны подвергнутся не только надлежащему за то взысканію, по всей строгости закономъ определенной отвѣтственности за неисполненіе возложенныхъ на нихъ обязаностей. 14. Ноября 1853. 3

Von dem Rigaschen Kämmerei-Gerichte werden hiemit Alle, die gesonnen seyn sollten, hiesige Gemeindeglieder, welche zufolge Gemeindeurtheilen auf 1—4 Monate zu Krons-, Stadt- oder Privat-Arbeiten abzugeben sind — zu sich in Arbeit zu nehmen, aufgefordert, sich dieserhalb des Ehesten bei dem Kämmerei-Gerichte zu melden. 2
Den 16. November 1853. Nr. 1330.

Рижскій Кемерейный Судъ симъ вызываетъ желающихъ принять у себя для работъ нѣкоторыхъ членовъ здѣшняго общества, присужденныхъ по общественнымъ приговорамъ къ казеннымъ, городскимъ, либо частнымъ работамъ, срокомъ на 1—4 мѣсяцевъ. явиться для сего въ Кемерейный Судъ въ непродолжительномъ времени. 2
16. Ноября 1853 года. № 1330.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird auf Antrag des Vorstandes der hiesigen Kaufmannschaft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß selbige Kaufmannschaft zu ihrem beständigen Rechtsanwalt für die Eincassirung ihrer Schuldforderungen den Herrn Hofgerichts-Advocaten Emil Faber erwählt hat.
Fellin, Rathhaus, den 17. Nov. 1853. Nr. 1590.

Da bemerkt worden ist, daß die Hausbesitzer das Schmutzwasser nicht wie vorgeschrieben in Tonnen sammeln und wegfahren lassen, sondern solches unreine Wasser auf die Gassen und in die Rinnsteine ausgießen lassen, so werden dieselben desmittelst von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung angewiesen, darauf zu sehen, daß von ihren Hausgenossen nichts Unreines auf die Straße gegossen werde, widrigenfalls die Contravenienten auf Grund des § 1334 des Strafgesetzbuches werden beahndet werden. 2
Den 18. November 1853.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Суббота, 28. Ноября 1853. № 90. Sonnabend, den 28. November 1853.

## Das Imprägniren des Holzes.

Die Kunst das Holzwerk mit einem fäulnißwidrigen Stoff so zu tränken, daß es dauernd dem Verfaulen widersteht, gehört zu den folgenreichsten Erfindungen der Gegenwart. Freilich kann jetzt nur von den ersten glücklichen Versuchen erzählt werden; ohne Zweifel wird aber das Verfahren eine so allgemeine Anwendung gewinnen, daß in nicht langer Zeit wenig Holz an Baumaterialien, Werkzeugen, Geräthen ꝛc. bis zu den Zaunpfählen und Hopfenstangen abwärts, dem Einfluß der Witterung mehr preisgegeben wird, ohne es vorher vor Fäulniß gesichert zu haben. Den ersten Anstoß zu Versuchen in dieser Richtung gaben die Eisenbahnschwellen, man wird aber hierbei nicht stehen bleiben und für den Schutz der Waldungen und die Herabdrückung der Holzpreise wird durch das Imprägniren der Nutzhölzer unglaublich viel gewonnen werden.

Ein Aufsatz von Dr. Lüdersdorff in den Preußischen Annalen der Landwirthschaft und in Dingler's Polytechnischem Journal giebt interessante historische Rückblicke auf die in dieser Richtung bereits angestellten Versuche. Schon vor 50 Jahren versuchte man das Holz durch Tränken mit fäulnißwidrigen Flüssigkeiten zu imprägniren, man fand auch wohl passende Substanzen, vermochte aber nicht dieselben in das Holz eindringen zu lassen. Denn das Holz, wie es als Bau- oder Nutzholz verarbeitet wird, ist durch und durch mit Luft erfüllt, und diese Luft widersetzt sich so hartnäckig dem Eindringen jeder Flüssigkeit, daß ein jahrelanges Untertauchen nicht hinreicht um die Flüssigkeit nur zu einem zolltiefen Eindringen zu vermögen.

Inzwischen machte die Pflanzenphysiologie die Beobachtung daß die Pflanzen durch bie Wurzeln wie durch den Stamm Flüssigkeiten aller Art auffaugen und bis in die äußersten Zweige hinaufführen. Diese Thatsache, die man der Lebenskraft der Pflanze zuschrieb, veranlaßte vor etwa zehn Jahren den Franzosen de la Boucherie zu dem Versuch dem Holz auf diese Weise mit antiseptischen Mitteln beizukommen. Er machte an einem noch in der Erde stehenden Baum dicht über dem Boden einen Sägschnitt und umgab denselben mit einer verschlossenen, mit der Auflösung eines Metallsalzes gefüllten Schale und in der That hat der Baum alsbald diese Flüssigkeit bis in alle Zweige aufgesogen. Damit war die theoretische Möglichkeit dargethan, practisch aber noch nichts gewonnen. Boucherie versuchte nun weiter den von der Wurzel getrennten Stamm unmittelbar in die Flüssigkeit hineinzustellen. Auch hier gelang die Aufsaugung der Flüssigkeit. Allein die Ausführung ließ sich doch nur bei ganz kleinen Bäumen ermöglichen. Boucherie folgerte: wenn die Lebenskraft in dem abgestämmten Baum noch ungeschwächt rege ist, so wird sie es auch noch sein, wenn die Aeste sammt den Blättern, abgehauen sind, denn diese sind in keinem Fall für die Pflanze so wichtig, wie die Wurzeln. Er stellte daher den kahlen Stamm in die Flüssigkeit, allein derselbe sog nichts mehr auf — die Lebenskraft war erloschen.

Boucherie suchte nun das Imprägniren mit Hilfe eines gewissen Druckes zu bewerkstelligen. Auch dieses gelang nur theilweise, und erforderte überdieß einen beschwerlichen Apparat.

Da verfiel endlich der Engländer Payne im Jahr 1846 auf ein practisches Mittel. Er legte Eisenbahnschwellen in einen starken Cylinder, sog vermittelst einer durch eine Dampfmaschine getriebenen Luftpumpe die Luft aus dem Cylinder und somit auch aus dem Holz heraus und ließ nun seine conservirende Flüssigkeit hinein. Dieselbe imprägnirte das Holz durch und durch. Apparate dieser Art sind unter mancherlei Abänderungen gegenwärtig mehrfach in Anwendung. Die Schwellen der Berlin-Hamburger-Eisenbahn z. B. sind auf diese Art imprägnirt und haben sich vortrefflich erhalten.

Das Verfahren Payne's ist jedoch immer

noch so umständlich und kostspielig, daß es für das Imprägniren der Ackerbaugeräthe und dergleichen kaum in Anwendung kommen kann und auch für größere Bauholzstücke nicht practisch erscheint.

Dr. Lüdersdorff schlug daher einen andern Weg ein. Wenn bei Boucherie's Verfahren der Stamm mit den Blättern die Flüssigkekt aufnahm, der entlaubte Stamm aber nicht, so erklärt sich dieß dadurch, daß die in den Pflanzen kreisenden Säfte durch die Blätter verdunsten, daß also die Blätter erst Raum in den Gefäßen des Baums schaffen für die hineinzutreibende Metallsalz-Auflösung. Läßt man dem entblätterten Stamm die Rinde, so ist die Verdunstung gehemmt, nimmt man aber die Rinde weg, so findet sie wieder statt und man kann das Holz auf dem einfachsten Wege imprägniren. Es versteht sich freilich von selbst, daß dies nur von grünem und nicht von trocknem Holz gelten kann. Bei letzterem kann man nur durch Gewaltmaßregeln die fäulnißwidrigen Flüssigkeiten hineintreiben. Die besten Stoffe zum Imprägniren sind Kupfervitriol und Zinkvitriol; für das erstere spricht eine bereits vieljährige Erprobung, das letztere hat den Vorzug der Wohlfeilheit für sich. Durch die mißlungenen Versuche Boucherie's wie durch die gelungenen Lüdersdorff's ist es nun dargethan, daß nicht, wie Boucherie meinte, durch die Mitwirkung der sogen. Lebenskraft der fremdartige Stoff von den Baumstämmen eingesogen wird, denn die Lebenskraft würde gewiß nicht so giftige Flüssigkeiten freiwillig aufnehmen, sondern daß er in Folge des Verdunstungsprocesses in die Gefäße des Baums eintritt. Das einfachste Verfahren des Eintreibens der Metallsalz-Lösung mit Hilfe der Verdunstung läßt sich jedoch auch bei der im Polytechnischen Journal beschriebenen Methode Lüdersdorffs erfolgreich nur bei kleineren Stangen und Pfahlhölzern ausführen. Bei großem Bauholz ist zwar auch die theoretische Möglichkeit vorhanden, allein die practische Anwendung allzusehr erschwert. Hier wird man also auf eine neue Methode sinnen müssen, das Holz durch Infiltration zu tränken. Dr. Lüdersdorff theilt Beiträge zur Fortbildung dieser Methode mit. Wird hier einmal die allgemeine und bequeme Ausführbarkeit gefunden sein, dann kann jedem Nutz- und Werkholz Dauer für einen bis jetzt noch unberechnenbaren Zeitraum gegeben werden, das Holz wird theilweise wieder das Eisen bei massiven Constructionen verdrängen und unsere Nachkommen werden sich darüber wundern, daß wir das Holzwerk an Gebäuden, Ackergeräthen u. dergl. schutzlos verfaulen ließen. 3—

## Ueber den möglichen Nutzen von Gemeinde-Versuchsfeldern.

Ein Versuchsfeld soll für den Ackerbau das sein, was für die Schafzucht eine Stammschäferei ist: eine Schule für die Lehre und eine Quelle, aus der man das Geprüfte schöpft.

Da es nun dem Bauern Niemand zumuthen kann, von seinem geringen Besitzthum einen, wenn auch nur kleinen Theil ausschließlich Versuchen zu widmen, indem er dadurch offenbar seinen Ertrag schmälern würde, so muß es den Gemeinden überlassen bleiben, Versuchsfelder anzulegen, einzurichten und fortzuführen.

Auch schon aus dem Grunde darf die Anstellung von Versuchen nicht Sache Einzelner sein, weil durch die von Einzelnen angestellten Versuche nur zu oft nichts bewiesen wird. Denn entweder werden sie falsch angestellt, indem die nöthigen Kenntnisse dazu mangeln, oder man verfährt nicht gewissenhaft genug dabei und kommt wohl gar zu Resultaten, die sich als ganz falsch herausstellen. Hierdurch kann aber unendlich viel geschadet werden.

Werden dagegen die Versuche mit Hinzuziehung der Gesindespächter unter Oberleitung der Guts-Verwaltung angestellt, so kann das anzuwendende Verfahren den Unkundigeren erklärt, von den Erfahrenern mit berathen werden, die Einfluß habenden Umstände können allgemein erwogen, die tauglichsten Personen zu der Ausführung ausgewählt, die günstigsten localen Verhältnisse benutzt, die Versuche selbst in erforderlicher Anzahl und Ausdehnung angestellt, ununterbrochen controlirt, mit einander verglichen und endlich die abweichenden Resultate gleich wieder zu neuen noch bestimmteren Versuchen so lange angewendet werden, bis man zu ganz zuverlässigen Thatsachen gelangt, auf welche sich allein ein Grundsatz basiren läßt.

Versuchsfelder im Interesse des Bauernstandes stellen sich um so nothwendiger heraus, wenn man noch folgende Umstände in Betracht zieht.

Um mit der Zeit, der nie rastenden und stille stehenden, fortzuschreiten, ist es Pflicht auch der Bauern, ein aufmerksames Auge zu haben, namentlich die von Gewerbsgenossen ausgehenden geräthschaftlichen Verbesserungen zu prüfen und

das Beste zu behalten. Hierbei ist jedoch große Vorsicht nöthig; denn sowie der Landwirth nicht vorwärts kommt, welcher nicht empfänglich ist für das Neue, so kann im Gegentheil auch derjenige Landwirth nicht nur nicht vorwärts, sondern vielmehr in seinen bessern Verhältnissen zurückkommen, welcher ohne jede Rücksichtnahme alle Neuerungen bei sich einführt, kostspielige Ankäufe von neuen Düngmitteln, Sämereien, Geräthen &c. macht und seine Wirthschaft mehr als eine Versuchswirthschaft betrachtet und behandelt, während doch jeder verständige Landwirth dahin streben muß, aus seiner Wirthschaft den möglichst größten Rein-Ertrag zu ziehen. Vorsicht hierbei ist um so nöthiger, als die Erfahrung lehrt, daß die Anpreisung von neuen Gegenständen sehr oft von solchen Leuten ausgeht, die damit nur einen Gewinn bringenden Handel beabsichtigen, unbekümmert darum, ob die von ihnen angepriesenen Gegenstände auch den Werth haben, den ihnen der Käufer in gutem Glauben beilegt. Sieht sich dann der Landwirth getäuscht, erleidet er vielleicht gar ansehnliche Verluste, so wird dadurch der guten Sache unendlich geschadet, denn der einmal Getäuschte wird nun einen Widerwillen gegen alle derartigen Versuche, gegen alle Neuerungen bekommen und forthin den Standpunkt nicht verlassen, auf dem er eben steht. Dieß ist aber ein großer Verlust, nicht blos für den Einzelnen, sondern auch für die allgemeine Wohlfahrt und für die Förderung der Landwirthschaft überhaupt.

Hier könnten nun die Gemeinden einschreiten, indem sie vergleichende Versuche anstellen und zu diesem Behuf die neu empfohlenen Gegenstände auf gemeinschaftliche Kosten aukaufen. Dem Einzelnen fallen offenbar die Ankäufe neu empfohlener landwirthschaftlicher Gegenstände zu schwer und es bleibt aus diesem Grunde oft manches unberücksichtigt, was der größten Beachtung werth ist, was erhebliche Vortheile gebracht haben würde. Werden aber die neu empfohlenen und zu prüfenden Gegenstände auf Kosten der Gemeinde, oder auch eines sich betheiligenden Bruchtheiles derselben, angekauft und versucht, so hat der Einzelne nur einen geringen Geldbeitrag beizusteuern, während ihm doch die Früchte der Versuche im vollen Maße zu Theil werden. Kommen dann neue Sämereien zum Ankauf und Anbau, so wird die Versuchs-Erndte schon eineu solchen Ertrag gewähren, daß, wenn sich die neuen Sämereien bewähren, ein jedes Gemeindeglied, oder jeder T ilnehmer an solchem Vereine, eine angemessene Menge davon zum Anbau auf seinen Grundstücken erhalten kann. Werden aber neue Geräthe angekauft, so können dieselben, wenn sie sich bewähren, an Diejenigen verkauft werden, die sie zu haben wünschen, oder sie können auch, wenn ihr Ankauf für den Einzelnen zu kostspielig sein sollte, in der Art Eigenthum der Gemeinde werden, daß sie abwechselnd von den einzelnen Pächtern in Gebrauch genommen werden. Auf diese Weise würde der Bauer in den Besitz manches vorzüglichen Geräthes kommen, dessen Ankauf sonst, weil derselbe dem Einzelnen zu schwer fallen würde, unterblieben wäre. Im Fall sich aber die angekauften Gegenstände bei den damit angestellten Versuchen nicht bewähren sollten, so ist dabei kein großer Verlust, eben weil zu ihrem Ankauf der Einzelne nur wenig beigesteuert hat.

Ein Versuchsfeld und auf gemeinschaftliche Kosten von einer Gemeinde, oder eines dazu zusammen getretenen Theiles derselben, unternommene Versuche mit neu empfohlenen Geräthschaften, wären also ein beachtenswerthes Unternehmen, die unter festgestellten Verhältnissen von sachkundigen und zuverlässigen Männern geleitet werden müßten. Die Versuchsfelder dürfen nicht bloße Probir-Anstalten sein, sondern sie mü en zu wirklichen und vergleichenden Versuchen dienen, man muß durch sie auf den Grund des Wie und Warum zu kommen suchen, erfahren, wie Boden, Clima, Dünger, Cultur &c. einwirken.

Die Gouvernements-Zeitung wird in einer späteren Mittheilung die Einrichtung eines solchen Versuchsfeldes besprechen. —r

## Bekanntmachungen.

Einem Hochwohlgeborenen Adel und geehrten Publikum macht Unterzeichneter hiedurch die ergebenste Anzeige: daß sein in der belegensten Straße der Stadt Walk neu errichtetes Gasthaus „Hotel London" bereits eröffnet und zur Aufnahme für Durch- und Anreisenden mit allen nöthigen Bequemlichkeiten, auch Getränken, Speisen u. s. w. versehen ist. Eine reelle Behandlung versprechend, bittet um geneigsten Zuspruch

Christian Brucks,
Kaufmann zu Walk.

---

Meine geehrten Geschäftsfreunde ersuche ich sich in allen mich betreffenden Geldgeschäften in Riga an den Herrn Districts-Directionssekretair Georg v. Tiesenhausen zn wenden, da derselbe

von mir bevollmächtigt ist, sowohl meine Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, als auch mir zustehende Gelder in Empfang zu nehmen.
J. v. Wulf.
auf Schloß Adsel.

## Auction.

Freitag, den 4. December d. J., 2 Uhr Nachmittags, wird auf dem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Gute Pinkenhof aus dem Bauer-Vorraths-Magazin 374⁴/₆ Loof Winterroggen, 150²/₆ Loof Gerste und 7 Loof Hafer öffentlich in der Auction durch die Pinkenhofsche Gemeinde-Verwaltung verkauft werden.

Pinkenhof, am 19. November 1853.

Im Namen des Pinkenhofschen Gemeinde-Vorstandes:
Gemeinde-Vorsteher Mahrtin Bruhwel.
Gemeinde-Schreiber Fr. Mietens. 1

## Zu vermiethen.

Eine Wohnung von 5 bis 6 Zimmern ist mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen in der großen Königstraße, Haus Fehrmann, Nr. 39 und 40.

Zwei Familienwohnungen nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten vermiethet, J. C. Sommer, Webergasse Nr. 128. 3.

Die Bel-Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten in der Kalkstraße Nr. 228, ist zu vermiethen bei A. Länzow. 3

Eine Wohnung von 9 Zimmern mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, drei Treppen hoch, ist zu vermiethen und im März k. J. zu beziehen, bei
C. F. Hausmann Kaufstraße. 2

Eine meublirte freundliche Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern nebst Küche, wird vermiethet an Unverheirathete, in der St. Petersburger Vorstadt, im Hause an der Ecke der Euphonie- und Mühlen-Gasse, Pol. Nr. 18. 1

Eine Wohnung von zwei Zimmern unweit der Sandpforte ist im Kuntzendorfschen Hause zu vermiethen. 1

Eine Wohnung zum Comptoir-Local geeignet, wird vermiethet durch Wilhelm Petri, Jacobstrasse Nr. 135. 2

In meinem Hause, Johannis-Brücken-Gasse, Nr. 139, ist ein kleines Zimmer für Unverheirathete zu vermiethen. Ch. Dubenowsky.

Es ist eine meublirte Wohnung in der Johannisstrasse im Hause Schnabel, Nr. 181, zu vermiethen. 1

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete, jährlich oder monatlich, zu vermiethen. *

Eine Räumlichkeit, welche sich zu einem Magazin oder einer großen Bude eignet, wird nachgewiesen durch das Erkundigungs-Büreau.

Böden, Keller und ein kleiner Speicher sind zu vermiethen im Piersonschen Hause, Kalkstraße, zu erfragen daselbst. 1

## Gesuch.

Buchhalter-Arbeiten, Bücher-Abschlüsse und Bücher-Revisionen übernimmt
J. Justus Jürgensen,
in der Schwimmstraße im Mauschen Hause. 2

Имѣю честь извѣстить что я принимаю бухгальтерскія работы, годовые счеты, и ревизіи Купеческихъ Книгъ
И. Юстусъ Юргенсенъ,
жительсво имѣю въ Швимъ улицѣ
въ домѣ Мау. 2

---

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. November 1853. Censor C. Alexandrow.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Supplicanten eine das verloren gegangene Document ersetzende Copia der besagten Urkunde aus der Krepost-Expedition des Livländischen Hofgerichts ausgereicht werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat.

Den 15. October 1853. Nr. 3516. —1—

Demnach von dem Livländischen Hofgerichte verfügt worden ist, hinsichtlich des Nachlaß-Vermögens des hierselbst zu Riga am 24. Juli d. J. mit Hinterlassung theils schriftlicher, theils mündlicher, partieller letztwilliger Donations-Verfügungen unverehelicht verstorbenen Collegien-Secretairs Friedrich Ewald Samson von Himmelstiern mit Vorbehalt der seiner Zeit zu erlassenden Publication und öffentlichen Verlesung der erwähnten letztwilligen Verfügungen, bestehender Ordnung gemäß das Proclam zum Aufruf der Intestaterben und etwanigen Creditoren des genannten Verstorbenen zu erlassen; als hat dasselbe kraft dieses öffentlichen Proclams Alle nnd Jede, welche an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proklams in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß qu. abgewiesen werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —1—

Den 26. October 1853. Nr. 3629.

Demnach hierselbst von dem gewesenen Herrn Landrathe Gottlieb Baron von Wolff aus der Neu-Laitzenschen Baron Wolffschen Familien-Branche um Erlassung eines Proclams über ein von demselben aus den Erbgütern Alt-Schwanenburg und Blumenhof zu errichtendes Baron Wolffsches Familien-Fidei-Commiß nachgesucht worden ist; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche wider die vom Herrn Provocanten beabsichtigte Errichtung eines Familien-Fidei-Commisses aus den genannten beiden Erbgütern, sowie wider die Veräußerung dieser vom Herrn Provocanten mit dessen Erbquote von 24,000 Rbl. S. angetretenen Erbgüter zur freien Disposition des Herrn Provocanten behufs der Fidei-Commiß-Errichtung und zwar gegen den dafür laut L.-O. pag. 424 § 1 und L.-O. pag. 155 nota. als Erbgrund an die Stelle gelegten mit dem ungravirt überschießenden Ankaufswerthe von 37,700 Rbl. S. acquirirten Antheil des wohlerworbenen Gutes Lubahn, aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Anforderungen an die beiden Erbgüter Alt-Schwanenburg und Blumenhof formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme der Livl. Credit-Societät hinsichtlich der auf den Gütern ruhenden Pfandbriefsschuld, sowie mit Ausnahme der Administration des auf diesen Gütern ruhenden Baron Wolffschen Familien-Legats von 30,000 Rbl. S. auffordern wollen, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato allhier bei dem Hofgerichte mit solchen ihren Einwendungen und Anforderungen zu melden und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, und Androhung, daß etwa Ausbleibende nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist nicht weiter gehört, dieselben vielmehr mit allen fernern Einwendungen wider die mit den Erbgütern Alt-Schwanenburg und Blumenhof beabsichtigte Errichtung eines Familien-Fidei-Commisses und wider den veräußernden Austausch dieser Erbgüter gegen den dafür als aequivalirendes Erbgut an die Stelle gelegten ungravirten Gutsantheil des Herrn Provocanten in dem wohlerworbenen Gute Lubahn im Ankaufswerthe von 37,700 Rbl. S., desgleichen alle in der vorgeschriebenen Proclamsfrist etwa nicht gemeldeten Anforderungen an die beiden Erbgüter Alt-Schwanenburg und Blumenhof, mit Ausnahme der auf selbigen ruhenden Pfandbriefsschuld und der Baron Wolffschen Legatforderung von 30,000 Rbl. S. für immerwährende Zeiten präcludirt seyn sollen, auch die mehrerwähnten beiden bisherigen Erbgüter Alt-Schwanenburg und Blumenhof dem pravocirenden Herrn gewesenen Landrathe, Gottlieb Baron von Wolff zum Behufe eines aus selbigen nach seinen beliebigen Willensbestimmungen für seine und seiner Herrn Brüder Familie und deren Descendenz zu errichtenden Familien-Fidei-Commisses zur demgemäßen freien Disposition adjudicirt und der an Stelle dieser bisherigen Erbgüter von dem Herrn Provocanten aus dem wohlerworbenen Gute Lubahn als Aequivalent hingegebene Gutsantheil in dem ungravirten Ankaufswerthe von 37,700 Rbl. S. statt der dadurch ausgelösten bei-

den bisherigen Erbgüter Alt-Schwanenburg und Blumenhof als nunmehriges Erbgut und vollgenügendes Aequivalent rechtlich bestätigt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Den 27. Oct 1853. Nr. 3661. —1—

## Torge.

Vom Livl. Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des publ. Gutes Attel nebst dem Recht, die aus Schiffbrüchen bei diesem Gute geborgenen Waaren aufzubewahren, von ult. März 1854 ab auf 12 Jahre der Torg am 14. und der Peretorg am 17. December c. abgehalten werden soll, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhofe zu melden haben. Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Kanzelei der Oeconnomie-Abtheilung eingesehen werden. Das Gut besitzt 206 männliche Revisionsseelen, 1 Mühle, 1 Schenke, 30 Dessätinen Ackerland und 141 Dessätinen Heuschlag. Nr. 5723.

---

Лифляндская Палата Государственныхъ Имуществъ обьявляетъ симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе съ 31. Марта 1854 г. на 12 лѣтъ мыз. земель казеннаго имѣнія Аттель, съ правомъ спасенія товаровъ съ претерпѣвшихъ крушеніе кораблей, торги назначены на 14. и переторжка на 17. Декабря сего года: желающіе участвовать въ торгахъ имѣютъ представить лично или чрезъ повѣреннаго надлежащіе залоги въ Палату; въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія которой можно усмотрѣть ближайшія условія отдачи въ аренду сего имѣнія. При имѣніи состоятъ 206 душъ мужескаго пола, 1 мельница, 1 шинокъ, 30 десятинъ пашней и 141 десятина сѣнокосу.

19. Ноября 1853 г. № 5723.

---

Vom Livländischen Domainenhofe wird desmittelst beka nt gemacht, daß zur Verpachtung des Rechts der Aufbewahrung gestrandeter Schiffsgüter unter den Gütern Torkenhof und Abro und zwar als für sich bestehendes Pachtrecht oder auch in Verbindung mit der Pacht der Hofesländereien am 14. und 17. December beim Livländischen Domainenhofe, Torge abgehalten werden sollen, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen in Person oder durch Bevollmächtigte schriftlich zu melden haben. — Die nähern Pachtbedingungen können vor den Torgen in der Canzellei des Domainenhofs eingesehen werden.

Den 23. November 1853. Nr. 5,807.

Лифляндская Палата Государственныхъ Имуществъ обьявляетъ симъ, что на отдачу въ аренду права храненія товаровъ, съ претерпѣвающихъ крушеніе кораблей въ границахъ имѣній Торкенгофъ и Абро, отдѣльно, или съ арендою мызныхъ земель, торги назначены на 14. и 17. Декабря с. г.; желающіе участвовать въ торгахъ имѣютъ представить въ Палату, лично или чрезъ повѣреннаго, надлежащіе залоги. Ближайшія условія аренды можно усмотрѣть до начатія торговъ въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты. № 5807.

## Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Domainenhofe wird sämmtlichen Kron-Güterverwaltungen des Festlandes des Livländischen Gouvernements hiermit eröffnet, daß behufs Rückzahlung der zum Riga-Pleskauschen Chausseebau gemachten Anleihen, der Beitrag für die Jahre 1849—1853 zusammen 8 Rbl. 56 Cop. per Haken beträgt, und unausbleiblich zwischen dem 1. und 10. December d. J. bei der Ritterschafts-Casse einzuzahlen ist, wobei es sich von selbst versteht, das diejenigen Arrendatore, welche nicht während aller der bezeichneten fünf Jahre im Besitze der Arrenden sich befunden haben, Ansprüche auf verhältnißmäßigen Ersatz von ihren Vorgängern haben, welche Ersatzforderung binnen vier Wochen a dato bei dem Domainenhofe anzumelden ist, worauf dann die nöthigen Anordnungen zur Beitreibung werden getroffen werden. Nr. 5725.

Den 19. November 1853.

---

Da bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga an den offenbaren Rechtstagen vor Weihnachten d. J. und zwar am 4. 11. und 18. December 1853 folgende Immobilien, als:

1) das dem Meschtschanin Wassily Jefimow Karzow und dessen unverehelichten Schwestern Agrafena und Nadeschda Karzow gehörige,

allhier in der Moskauer Vorstadt unweit der Reeperbahn sub Pol. Nr. 111 und 112 belegenen Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien.

2) Das dem Mitauschen Meschtschanin Alexei Badrow gehörige im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Neurussischen Straße sub Pol. Nr. 129 und 160 belegene Immobil sammt Appertinentien

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen, so wird solches hiermit bekannt gemacht. Nr. 8932.
Den 18. November 1853.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß an dem offenbaren Rechtstage vor Michaelis d. J. folgende Testamente, und zwar:

am 4. September 1853:

1) die testamentarische Disposition der verwittw. Frau Commerzienräthin Anna Ignatjewa Alifanow;
2) die testamentarische Disposition des Kaufmanns George Stumberg;
3) die testamentarische Disposition des Rigaschen Arbeiter-Okladisten Timofey Artemjew Schelossow;
4) die testamentarische Disposition des Rigaschen Kaufmanns Filaret Kapitonow Sawertkin;
5) die testamentarische Disposition des Rigaschen Meschtschanins Leon Iwanow Kusnezow;
6) das testamentum reciprocum des verstorbenen Maurergesellen Julius August Eduard Preß und dessen Ehefrau Anna Margaretha Preß, geb. Kaskowsky;
7) das testamentum reciprocum des verstorbenen Liggers David Dubowitsch und dessen Ehefrau Anna Maria Dubowitsch, geb. Ohsoling;

am 18. September 1853.

8) die testamentarische Disposition des verstorbenen Rigaschen Meschtschanins Fedor Iwanow Sokolow;

publicirt worden sind.
Riga, den 18. November 1853. Nr. 8932.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß an den offenbaren Rechtstagen vor Michaelis d. J. nachstehende Immobilien öffentlich aufgetragen worden sind, und zwar:

am 4. September 1853:

1) das von dem Rigaschen Arbeiter-Okladisten Mikkel Petersohn seither besessene, jenseits der Düna auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 212 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Mikkel Petersohn;
2) das dem Dementi Dimitrijew Jessejew gehörig gewesene, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 369 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Meschtschanin Ossip Andrejew Gawrillow;
3) das zum Nachlasse des weil. Arbeiters Peter Berg gehörige, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt sub Pol. - Nr. 199 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Schuhmachergesellen David Jacob und dem Lohndiener Johann Friedrich Gebrüdern Berg;
4) das der Meschtschanka Fedosja Pawlowa Denissow, geb. Lesnewsky, gehörig gewesene, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der verlängerten Galgengasse sub Pol.-Nr. 467 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Unteroffizier Thomas Werding;
5) das dem Peter Rudsiht gehörig gewesene, auf Seifenberg sub Pol.-Nr. 72 belegene Wohnhaus, sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Carl Brusinsky;
6) das dem weil. Salz- und Kornmesser Jacob Dunau gehörig gewesene, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Mühlengasse sub Pol.-Nr. 127 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — der Anna Catharina, verehelichten Krasting und der unverehelichten Aurora Geschwistern Dunau;
7) das dem Stellmachermeister Wilhelm Ferdinand Christoph Jochumsen gehörig gewesene, in der Stadt an der Johannisgasse sub Pol.-Nr. 178 und Brand-Cassa-Nr. 371, auf freiem Erbgrunde belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Comptoir-Wraker Christian George Jochumsen;
8) das zum Nachlasse des weil. Meschtschanins Sergei Sergejew Tschennikow gehörig gewesene, im 1. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, auf der Vorburg sub Pol.-Nr. 14 belegene, Immobil sammt Appertinentien — dem weil. Kaufmann Peter Wassiljew Schischkin modo dessen Nachlasse;
9) das dem weil. Kaufmann Adolph Friedrich Hauffe gehörig gewesene, im 1. Quartier des 2. Stadttheils, an der großen Königsstraße sub Pol.-Nr. 62 und Brand-Cassa-Nr. 902 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem ehemaligen Landwirth George Friedrich

Hauffe und dessen Ehefrau Susanna Elisabeth, geb. Krestlingk, sowie dem Kaufmann Otto Carl Eduard, der Anna Julie und Jenny Geschwistern Hauffe;

am 11. September 1853.

10) das der Frau Majorin Natalie von Dittmar, geb. Retkin, gehörig gewesene, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, am der Ecke der Schulen- und Mühlengasse sub Pol.-Nrs. 77 u. 78 und Brand-Cassa-Nr. 121 belegene, Wohnhaus sammt Herberge, Nebengebäuden, dem freien Erbgrunde und allen übrigen Appertinentien — dem Mitauschen Kaufmann Semen Michailow Below;

11) das der Wittwe Magdalene Gustawa Brachmann, geb. Michelsen, gehörig gewesene, im Rigaschen Stadt-Patrimonial-Gebiete jenseits der Düna belegene, Höfchen Beyers-, auch Mücken- und Willischhof genannt, sammt allen dessen Ad- und Dependentien an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, als auch an Ländereien, insonderheit mit dem Gute Pinkenhof dem abgetheilten Heuschlage — dem erblichen Ehrenbürger Wassil Iwanow Pletnikow;

12) das zum Nachlasse des weil. Liggers Carl Belt gehörig gewesene, in der Stadt an der Königsgasse sub Pol.-Nr. 68 und Brandcasse-Nr. 817 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — der unverehelichten Sophie Johanna Belt;

13) das zum Nachlasse der weil. Kaufmannswittwe Agafja Kusminischna Saizow geb. Barabanow gehörig gewesene, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der Kalk- und Säulengasse sub Pol.-Nrs. 245 und Brandcasse-Nr. 1218 belegene, Wohnhaus sammt Scheune und allen übrigen Appertinentien — der Kaufmannswittwe Anna Kusminischna Karpow, geb. Barabanow;

14) das der Frau Räthin Annette Adelheid Mayer, geb. Wegener gehörig gewesene, in der Stadt an der Scheunengasse sub Pol.-Nris. 187, 188 und 189 und Brandcassa-Nris. 199, 200 und 207 belegene, Wohnhaus sammt dem zu selbigem hinzugezogenen ehemaligen von Bulmerincqschen, nachmals in ein Wohnhaus umgebauten, bei der Brandcasse sub Nr. 65 verzeichneten Speicher und allen übrigen Appertinentien — der weiland Frau Assessorin Charlotte Henriette von Gerstenmeyer, geb. von Olderogge, modo deren Kindern und Erben;

15) das der Frau Räthin Annette Adelheid von Mayer, geb. Wegener, gehörig gewesene, in der Stadt an der Stegegasse sub Pol.-Nr. 297 und Brandcassa-Nr 737 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — der weiland Frau Assessorin Charlotte Henriette von Gerstenmeyer, geb. Olderogge, modo deren Kindern und Erben;

16) das dem weiland Kaufmann Justus Weltzien gehörig gewesene, jenseits der Düna auf Sassenhof sub Polizei-Nr. 73 belegene, Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Gärten und allen übrigen Appertinentien — der weiland Frau Assessorin Charlotte Henriette von Gerstenmeyer, geb. v. Olderogge, modo deren Kindern und Erben;

17) das dem weiland Kaufmann Justus Weltzien gehörig gewesene, jenseits der Düna auf Sassenhof sub Pol.-Nr. 18 belegene, Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Gärten und allen übrigen Appertinentien — der weil. Frau Assessorin Charlotte Henriette von Gerstenmeyer, geb. von Olderogge;

18) das dem Schuhmachermeister Christoph Ulrich Dorn gehörig gewesene im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der kleinen Sandgasse sub Pol.-Nr. 165 und Brandcassa-Nr. 328 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Ligger Carl Gustav Bunding;

19) das dem Bäckermeister Johann Christian Nitsch gehörig gewesene, im ersten Quartier der Moskauer Vorstadt an der Galgengasse sub Pol.-Nr. 287 b belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Böttchermei- Gottfried Wilhelm Ostwald;

20) das dem Hanfschwinger Hans Bunding gehörig gewesene, jenseits der Düna auf Sassenhof sub Pol.-Nr. 63 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Coll.-Registrator Julius Vogel;

21) das zum Nachlasse des weil. Kaufmanns Nikifor Michailow Woronzow gehörig gewesene, im zweiten Quartier der Moskauer Vorstadt, an der großen Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 171 b belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Meschtschanin Mina Wassiljew Kusnezow;

22) die von dem Kaufmann Alexander Artamonow Nesadomow erbaute, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der von Charlottenthal längs den Heuschlä-

## Auctionen.

Freitag, den 4. December d. J., 2 Uhr Nachmittags, wird auf dem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Gute Pinkenhof aus dem Bauer-Vorraths-Magazin 374⁴/₆ Loof Winterroggen, 150²/₆ Loof Gerste und 7 Loof Hafer öffentlich in der Auction durch die Pinkenhofsche Gemeinde-Verwaltung verkauft werden.

Pinkenhof, am 19. November 1853.

Im Namen des Pinkenhofschen Gemeinde-Vorstandes:
Gemeinde-Vorsteher Mahrtin Bruhwel.
Gemeinde-Schreiber Fr. Mietens. 2

Freitag, den 4. December d. J., 11 Uhr Vormittags, wird auf dem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Gute Bebberbeck aus dem Bauervorraths-Magazine 143 Loof Winterroggen und 59³/₆ Loof Gerste öffentlich in der Auction durch die Bebberbecksche Gemeinde-Verwaltung verkauft werden.

Im Namen des Bebberbeckschen Gemeinde-Vorstandes:
Gemeinde-Vorsteher Andres Meier.
Fr. Mietens,
Gemeinde-Schreiber. 1

## Zu vermiethen.

Eine Wohnung von 2 Zimmern mit Wirthschaftsbequemlichkeiten, sowie Stallraum für ein Pferd, ist zu vermiethen in der Neustraße bei
F. Brunstermann.

Eine Wohnung zum Comptoir-Local geeignet, wird vermiethet durch Wilhelm Petri, Jacobstrasse Nr. 135. 3

Eine Wohnung von 9 Zimmern mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, drei Treppen hoch, ist zu vermiethen und im März k. J. zu beziehen, bei
C. F. Hausmann Kaufstraße. 3

Eine meublirte freundliche Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern nebst Küche, wird vermiethet an Unverheirathete, in der St. Petersburger Vorstadt, im Hause an der Ecke der Euphonie- und Mühlen-Gasse, Pol. Nr. 18. 2

Wohnungen sind zu vermiethen im Salemannschen Hause, große Sandstraße. 1.

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete, jährlich oder monatlich, zu vermiethen. *

Für einen unverheiratheten Mann, ist ein trocken und warmes Parterre-Zimmer mit Beheizung und Aufwartung gleich zu vermiethen, bei
Schröder, an der Dom-Kirche.

Böden, Keller und ein kleiner Speicher sind zu vermtethen im Piersonschen Hause, Kalkstraße, zu erfragen daselbst. 2

Im Hülsenschen Hause, Nr. 231 unweit der Sandpforte, ist eine meublirte Wohnung in der Bel-Etage zu vermiethen. 1

Eine Wohnung von zwei Zimmern unweit der Sandpforte ist im Kuntzendorfschen Hause zu vermiethen. 2

## Mieth-Gesuch.

Eine Wohnung von 5 bis 7 Zimmern mit einem Garten, in der Petersburger oder Moskauer Vorstadt in der Nähe der Stadt, wird zur Miethe gesucht durch das Erkundigungs-Büreau.

## Gesuch.

Buchhalter-Arbeiten, Bücher-Abschlüsse und Bücher-Revisionen übernimmt
J. Justus Jürgensen,
in der Schwimmstraße im Mauschen Hause. 3

Имѣю честь извѣстить что я принимаю бухгальтерскія работы, годовые счеты, и ревизіи Купеческихъ Книгъ
И. Юстусъ Юргенсенъ,
жительсво имѣю въ Швимъ улицѣ
въ домѣ Мау. 3

## Zu verkaufen.

Ein gutes Haus mitten in der Stadt, ist zu verkaufen. Näheres beim Schneider Luz, Kalkstraße Nr. 250, gegenüber Herrn Becks Material-Handlung.

---

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 25. November 1853. Censor C. Alexandrow.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

verwittwet gewesenen Büttner, gebornen Podschowait;

40) der dem Kaufmann Alexander Alexandrow Komarew gehörig gewesene, in der Stadt auf freiem Erbgrunde an der großen Peitaugasse sub Pol.-Nris 174, 175 und 176 und Brandcassa-Nr. 812 belegene, Speicher sammt Appertinentien — dem Kaufmann und erblichen Ehrenbürger Sergei Ignatjew Schutow;

41) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — dem Kaufmann Carl Meyer;

42) das dem Gärtner Carl Gustav Neuland gehörig gewesene, auf Gravenhof-Altonaschen Grunde belegene Höfchen Gravenhof auch Mengdenshof genannt sammt Aeckern, Gärten, Heuschlägen, Wohn- und Nebengebäuden sowie mit allen übrigen Appertinentien — dem Theodor Carl Friedrich und George Friedrich Gebrüder Hempell;

43) das den Hauffeschen Erben gehörig gewesene, im 1. Quart. des 2. Stadttheils an der großen Königsgasse sub Pol.-Nr. 62, und Brandcasse Nr. 902 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kaufmanne Gottlieb Bergbohm;

44) der dem Saatschreibergehilfen Christian Christoph Adam Schlueter gehörig gewesene, in der Stadt an der großen Sandgasse sub Pol.-Nr. 242 auf seinem Erbgrunde belegenen, Speicher sammt Appertinentien — dem Kaufmanne Ignati Semenow Karpow;

45) die den Geschwistern Schlueter gehörig gewesene, in der Stadt am Wall neben der Sandpforte sub Pol.-Nr. 243 auf freiem Erbgrunde belegene, Bude sammt Appertinentien — dem Kaufmanne Ignati Semenow Karpow;

46) das dem Eduard George Bartels gehörig gewesene, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Kalkgasse sub Pol.-Nr. 237 belegene, Wohnhaus sammt Herberge und allen übrigen Appertinentien — dem Kaufmann Wassili Kusmin Saizow;

47) das den Geschwistern Dunau gehörig gewesene, im 2. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der Mühlengasse sub Pol.-Nr. 127 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — der verehelichten Johanna Charlotte Schönberg, geb. Pfeiffer;

48) das dem Controlleur Carl Friedrich Stritzky gehörig gewesene, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der Ecke der Mühlen- und Schulengasse sub Pol.-Nrs. 79, 80 u. 145 belegene, Wohnhaus sammt Herberge und allen übrigen Appertinentien — der Frau Obristlieutenantin Emilie von Schnackenburg, geb. Dost;

49) das dem weil. Mestschanin Kusma Iwanow Babkow gehörig gewesene, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der Säulengasse sub Pol.-Nr. 104 belegene, Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Tischlermeister Johann Christian Hein;

50) das dem ehemaligen Kaufmann, Ehrenbürger Franz Alexander Nietz gehörig gewesene, auf Muckenholm sub Pol.-Nrs. 8 u. 9, und Brand-Cassa-Nr. 1284 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Collegien-Registrator Alexander Iwanow Kusnezow;

51) das dem Hanfsortirer Philipp Ossippow Gudakowsky gehörig gewesene, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der Karlsgasse sub Pol.-Nr. 9 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Mestschanin Ossip Artemjew Dolgow;

52) das dem Kaufmann Carsten Heinrich Jansen und dessen Ehefrau Christina Sophia, geb. Pawlowsky, gehörig gewesene, auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 44, und Brand-Cassa-Nr. 469 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kaufmann Nicolai Iwanow Botschagow;

53) das dem Knochenhauermeister Friedrich Hoff gehörig gewesene, in der St. Petersburger Vorstadt, an der Säulengasse sub Pol.-Nr. 110 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Handlungs-Commis Alexander Heinrich Neumann;

54) das dem Böttchergesellen Johann Heinrich Elias Moeller gehörig gewesene, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der Ecke der Sprenk- und Carlgrasse sub Pol.-Nr. 248 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Tabacksfabrikanten Joh. Gottlob Otto;

55) das dem weil. Peter Weinberg gehörig gewesene, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der Elisabethgasse sub Pol.-Nrs. 215 u. 216 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — den Jacob, Jahn, Martin, Heinrich Jurre, Mikkel, Andres und Marie Pairt Geschwistern Weinsberg;

56) das eben beschriebene Immobile sammt Appertinentien — dem Kaufmann Eduard Friedrich Feldschau;

57) das der Frau Titulairräthin Charlotte Amalie von Stilliger, geb. Schulz, gehörig gewesene, in der Stadt an der großen Sandstraße sub Pol.-Nr. 164 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Klempnermeister Bernhard Matthias Thiem;

58) das dem Stadt-Zimmermeister Johann Friedrich Berg gehörig gewesene, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der großen Lazarethgasse sub Pol.-Nr. 17 u. 25, und Brand-Cassa-Nr. 311 belegene, Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem weil. Steinhauermeister Alexander Jacobsohn modo dessen Erben;

59) das dem weil. Michael Woyciechowsky modo seinen Erben gehörig gewesene, auf Groß-Klüversholm, an der Ambarenstraße sub Pol.-Nr. 78 u. 79, u. Brand-Cassa-Nr. 627 u. 628 belegene, Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Arbeiter Klementi Jakowlew Sigow;

60) die dem Steuerverwaltungsbeamten Friedrich Ludwig Großmann gehörig gewesenen, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der Elisabethgasse belegenen, früher von der Frau Reichsgräfin von Mengden und dem Herrn Bürgermeister von Holst acquirirten Erbgründe sammt Appertinentien, sowie das Benutzungsrecht der ebendaselbst belegenen Stadtgründe und des gleichfalls an der Elisabethgasse belegenen, auf der Charte mit Littr. B. bezeichneten Jesus-Kirchen-Grundplatzes mit allen Bäumen, Sträuchern, Stauden, Blumen, Saaten und Früchten, überhaupt mit allen Gewächsen und Appertinentien — dem Kunstgärtner Johann August Julius Baer;

61) das zum Nachlasse des weiland Handlungs-Commis Zarl Johann August Lundberg gehörig gewesene, im dritten Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Brunnengasse sub Pol.-Nr. 122 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Böttcher Johann Peter Rinck, der unverehelichten Helena Dorothea Caroline Lundberg und der Frau Titulairräthin Anna Dorothea von Nolde geb. Lundberg;

62) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — der verwittweten Edelmannsfrau Margaretha Elisabeth v. Milewitsch;

63) das dem Lohgerber Johann Carl Prüffert gehörig gewesene, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der großen Lazarethgasse sub Pol.-Nr. 38 a und Brandcassa-Nr. 100 belegene, Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Knochenhauermeister Johann Ernst Kleinfeldt;

64) das dem Martin Taube gehörig gewesene, auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 104 belegene, Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Tuchmachergesellen Carl Münch;

65) das dem weil. Knochenhauermeister Johann Ludolph Beyrodt gehörig gewesene, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexandergasse sub Pol.-Nr. 44 belegene, Wohnhaus sammt Herbergen, Garten und allen übrigen Appertinentien — dem Kaufmann Carl Ludwig Treyer;

66) der dem weiland Knochenhauermeister Johann Ludolph Beyrodt gehörig gewesene, in der Stadt an der Neustraße sub Pol.-Nr. 61 belegene, doppelte Fleischscharren sammt Appertinentien — dem Kaufmann Carl Ludwig Treyer;

67) das zum Nachlasse des weiland Kunstgärtners Carl Andreas Dyhl gehörig gewesene, in der Stadt an der Böttchergasse sub Pol.-Nr. 88 und Brandcassa-Nr. 566 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kunstgärtner Philipp Carl Dyhl und dem Kaufmann Carl Jacob Kräutler;

68) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — dem Johann Christian Harras;

69) das dem Agronomen Eduard Friedrich Weiß gehörig gewesene, im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete, auf Klein-Jungfernhofschem Wackenlande, am Jägelsee in dem sogenannten Stegemanns-Walde sub Pol.-Nr. 88 belegene Höfchen Gravenheide mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem Benutzungsrechte sämmtlicher Ländereien, Ackerfeldern, Heuschlägen, Torfmoräften, sowie auch mit dem zwischen Putning und Schmerdel-See belegene Landstück und allen übrigen Ad- und Dependentien — dem Agronomen Julius Heinrich Goronsky;

70) das dem Kaufmann August Ferdinand Hellmann gehörig gewesene, im dritten Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke

der Kalk- und Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 239 und Brandcasse-Nr. 1403 belegene, Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien — dem Kaufmann Julius Friedrich Ludwig Wunderlich;

71) das dem August Jarnow gehörig gewesene, im 1. Quartier des 1. Stadttheils an der kleinen Schloßgasse sub Pol.-Nr. 77 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — namentlich mit der Ausfahrt nach der großen Schloßgasse und dem freien Erbgrunde — dem Kaufmann Carl Reinhold Schlegier;

72) das der Wittwe Anna Dorothea Muyschel geb. Boy gehörig gewesene, in der Stadt an der Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 190 und Brandcassa-Nr. 494 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem dimittirten Herrn Rittmeister und Ritter Gregor von Helmersen;

73) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — dem Musiklehrer Franz Ulrich;

74) das dem weiland Hofrath und Ritter Johann Carl Günzel gehörig gewesene, im dritten Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexandergasse sub Pol.-Nr. 36 und 37 und Brandcassa-Nr, 1189 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Herrn Titulair-Rath Carl Heinrich Günzel, der Anna Dorothea Günzel und der Natalie Andrejew;

75) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — der verwittweten Frau Stabs-Capitainin Maria Kasimirowa Horbatowsky geb. Oranowsky;

76) das dem weiland Ligger Martin Eiche gehörig gewesene, auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 196 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — der Wittwe Concordia Eiche geb. Dubowitsch;

77) das ebenbeschriebene Immobile sammt Appertinentien — dem Knochenhauermeister Joh. Wolfgang Heinrich Bohn;

78) das dem Maurergesellen Diedrich Jacob Zach gehörig gewesene, im ersten Quartier der Moskauer Vorstadt an der gr. Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 231 belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien — der unverehelichten Christine Louise Rose;

79) das dem Knochenhauermeister Johann Jul. Knaust gehörig gewesene, in der Stadt an der Johannisgasse unter den Wohnungen der St. Petri-Kirchenleute belegenen, Fleischscharren sammt Inventario und Appertinentien — dem Knochenhauermeister Christian Engelbrecht Tresselt.

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge eine rechtliche An- und Beisprache zu haben vermeinen, haben sich dieserhalb binnen eines Jahres und Tages a dato des Auftrages bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga anzugeben.

Den 18. November 1853. Nr. 8934.

---

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden die unter der Jurisdiction dieses Waisengerichts stehenden Vormünder aufgefordert und angewiesen, über die Verwaltung der ihnen anvertrauten Vormundschaften, so wie des ihren Pupillen gehörigen Vermögens, für dieses laufende 1853. Jahr, ihre desfallsigen Rechnungen, Einnahme- und Ausgabebücher und erforderlichen Belege und Documente spätestens bis zum 1. Februar 1854 bei diesem Waisengerichte einzuliefern. Hierbei werden von dem Waisengerichte dieser Stadt die Vormünder noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht und wird denselben eingeschärft, daß das Waisengericht den ihm in Betreff etwaniger Versäumnisse und entdeckter Ordnungswidrigkeiten von Seiten der Vormünder abgenöthigten und erlassenen Warnungen und Anordnungen jedenfalls genaue Folge geben und demzufolge namentlich auch, falls nach Verlauf des zur Einlieferung der schuldigen Rechenschaftsberichte angesetzten Termins, dieselben ohne Darlegung und genügenden Nachweis gesetzlicher Behinderungsgründe, nicht eingängig gemacht würden, nicht nur die Nichteinhaltung des gesetzten Termins zur Rechenschaftsabgabe, beschaffentlicher Umständen nach, mit gesetzlicher Beahndung wird angesehen werden, sondern auch die ganze von den Gesetzen vorgeschriebene Verantwortlichkeit auf Diejenigen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, wird lasten müssen.

Den 14. November 1853. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги приглашаетъ симъ подвѣдомственныхъ ему опекуновъ представить въ сей Судъ отчеты о ввѣренныхъ имъ опекахъ, равно и объ управляемыхъ ими сиротскихъ имѣніяхъ за 1853 г., съ приложеніемъ надлежащихъ счетовъ книгъ.